



Satzung des Vereins „BUGA CLUB Dessau-Roßlau e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BUGA CLUB Dessau-Roßlau e. V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a.) Informationsveranstaltungen, Netzwerkarbeit, Ideenentwicklung sowie Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Bundesgartenschau 2035, die dem Erhalt und deren späteren Weiterentwicklung dienen.Träger der Projekte und Maßnahmen muss eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, die mit diesen Projekten und Maßnahmen steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.

b.) Erarbeitung oder Moderation von organisatorischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ideen, Lösungen und Konzepten in internen Gesprächsrunden und Handlungsgruppen sowie durch die Organisation vereinsübergreifender Gesprächsrunden und Handlungsgruppen.

c.) Förderung der Eigeninitiative zur Verbesserung der Landschaftspflege und des Stadtbildes,

d.) die Begleitung und Unterstützung von Projekten der Bundesgartenschau 2035 mittels Patenschaften für Projekte innerhalb der Bundesgartenschau 2035. Diese Unterstützung erfolgt in Vorbereitung, während der Durchführung der Bundesgartenschau 2035 und danach.

e) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, ideologischen und religiösen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine etwaigen Überschussanteile ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem gesamten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf und zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Bürgerinnen und Bürger als natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Unternehmen, Vereine und Organisationen, Personengesellschaften, eingetragene Einzelkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts erwerben, die bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Dem Tode steht bei juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften die Eintragung ihrer Auflösung in das Handelsregister bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Auflösung gleich.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, und/oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein wird von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten und Beschlüsse zuständig:
 - Geschäftsbericht und Kassenbericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassungen über den Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüferbericht und Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassungen über den Haushaltsplanvorschlag und Arbeitsplanvorschlag,
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Grundlagengeschäfte des Vereins mit einer Mittelverwendung von mehr als 10.000 EUR.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, auch über jede Art von Telekommunikation und Datenübertragung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
4. Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auch in anderer Form, ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.
6. Der Vorstand kann auch Beschlüsse ohne Durchführung der Mitgliederversammlung im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung fassen lassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussvorschlag ist gleichzeitig zu begründen.

7. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen oder über jede Art von Telekommunikation und Datenübertragung erfolgten Verfahren den vorgelegten Beschlussvorschlag zu entscheiden haben. Die Abstimmung der Mitglieder kann mit un-signierter E-Mail oder schriftlich innerhalb der in der Beschlussvorlage vorgegebenen Frist erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung an die E-Mail-Adresse des Vereins oder schriftlich unter der Anschrift des Sitzes des Vereins ist.
8. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für den Beschlussvorschlag bleiben hiervon unberührt. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand angebracht werden, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

13. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter.
14. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.
15. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
16. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
17. Die Art der Abstimmung zur Wahl des Vorstandes schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss nur dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Muss die Wahl geheim oder schriftlich durchgeführt werden, wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übergeben. Der Wahlausschuss ist dann aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder offen zu wählen. Die Wahl des Vorstandes muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
18. Über den Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht maximal aus sieben Personen. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem nichtvertretungsberechtigten, erweiterten Vorstand mit bis zu maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter dem/der Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der nicht vertretungsberechtigte Vorstand hat das gleiche Stimmrecht wie der vertretungsberechtigte Vorstand.
3. Der Vorstand kann einstimmig weitere Mitglieder bei Bedarf kooptieren. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
4. Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Vertretung der/die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, führen den Verein. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte, legt den Jahresbudgetplan vor und fertigt den Kassenbericht.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Vereins- und Vorstandssitzungen, die Koordination der Vereinsarbeit in den verschiedenen Aufgabenfeldern, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern bzw. Nachfolgerinnen. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

7. Der Vorstand ist auch für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertretung gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich oder auch über jede Art von Telekommunikation und Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. - bei Video- oder Telefonschaltungen - zugeschaltet sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretender Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
10. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretender Vorsitzende/r. Über den Gang der Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat.
11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder auch über jede Art von Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
12. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von vier Jahren ein/e Kassenprüfer/in gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

2. Der/die Kassenprüfer/in prüft die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

§ 11

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf und zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten, Lesbarkeit und Datenschutz

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. In der Satzung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter. Teils wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher oder anderer Sprachformen verzichtet.

3. Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Vereins insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder- undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und die bei Kenntnis der Lücke vereinbart worden wären.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder aufgrund Festlegung in dieser Satzung für Anträge, sonstige Erklärungen oder Mitteilungen nicht ausdrücklich und ausschließlich Schriftform angeordnet ist, genügt für die Einhaltung der Schriftform im Übrigen auch Textform im Sinne des § 126b BGB.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung und Eintragung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderliche werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.
3. Die Satzung wurde am 27.11.2024 errichtet und am 09.01.2025 sowie am 08.06.2026 geändert.

Der Vorstand

Jan Paul

Nicky Meißner

Sebastian Völker

Manfred Piotrowsky

Andreas Oertel

Stefan Horváth